



---

## Kaminfegerverordnung

Vom 7. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2008)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 17 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 Konzession

<sup>1</sup> Die Konzessionsdauer für Kaminfeger fällt in der Regel mit der Amtszeit der Gemeindebehörden zusammen.

### § 2 Entlassung während der Konzessionsdauer

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Kaminfeger auf dessen Gesuch hin während der Konzessionsdauer entlassen, wenn die Interessen der Gemeinde dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das Entlassungsgesuch ist der Wahlbehörde schriftlich 3 Monate vor dem gewünschten Entlassungstermin einzureichen.

<sup>2</sup> Das Konzessionsverhältnis kann vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorzeitig aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten alle Umstände, bei deren Vorhandensein der Behörde die Fortsetzung des Konzessionsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt der Entzug der Konzession aus disziplinarischen Gründen gemäss § 20 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes.

### § 3 Kantonaler Höchstarif

<sup>1</sup> Der kantonale Höchstarif berücksichtigt den Aufwand für die Arbeitsvorbereitung und -durchführung, wobei die Entschädigung im Einzelnen nach dem effektiven Zeitaufwand oder als Pauschale festgelegt werden kann.

<sup>2</sup> Der Gemeindetarif darf vom Höchstarif nur in Bezug auf die Höhe der Tarifpositionen abweichen.

---

<sup>1)</sup> SAR [585.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### § 4 Reinigungspflicht, Zahl der Reinigungen

<sup>1</sup> Der Kaminfeger ist verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden Kamin- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen, Rohren und Kunstöfen (Sitzkünste) un-  
aufgefordert gründlich zu reinigen.

<sup>2</sup> Sofern eine saubere Reinigung mittels der Werkzeuge nicht möglich ist, sind auch  
andere geeignete Verfahren, z.B. das Ausbrennen von Kaminen, Rauchzügen und  
Sitzkünsten, statthaft.

<sup>3</sup> Die Zahl der jährlichen Reinigungen richtet sich nach der Beanspruchung der An-  
lage und dem Russansatz.

### § 5 Ausbrennen von Kaminen, Rauchzügen usw.

<sup>1</sup> Das Ausbrennen darf nur bei Tag und unter ständiger Aufsicht und Leitung des  
Kaminfegers vorgenommen werden. Wo es wegen der Gefährdung des betreffenden  
Gebäudes oder der Nachbarschaft erforderlich ist, benachrichtigt der Kaminfeger  
das Feuerwehrkommando, welches die nötigen Schutz- und Löschvorkehren zu  
treffen hat.

<sup>2</sup> Nach dem Ausbrennen hat der Kaminfeger die gesamte Anlage mit Bezug auf eine  
Brandgefahr eingehend zu kontrollieren und nötigenfalls die erforderlichen Mass-  
nahmen zur Verhütung eines Brandausbruches zu treffen.

### § 6 Tätigkeitskontrolle

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat die ausgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel sowie die  
bezogene Entschädigung in die Tätigkeitskontrolle fortlaufend einzutragen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit Einsicht in die Tätigkeitskontrolle nehmen. Eine  
Überprüfung der Kontrolle hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

### § 7 Kaminfegerheft

<sup>1</sup> Der Kaminfeger ist verpflichtet, die ausgeführten Arbeiten nach Datum, Art und  
Entschädigung in das von der Gebäudeversicherung allen Gebäudeeigentümern zur  
Verfügung gestellte Kaminfegerheft einzutragen.

<sup>2</sup> Der Besitzer von Feuerungsanlagen hat das Kaminfegerheft dem Feuer-  
schaubeamten auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

### § 8\* Meldung von Mängeln

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat allfällige Mängel der Feuerungsanlagen und der Kamine der  
zuständigen Brandschutzbehörde (Gemeinderat bzw. Aargauische Gebäudeversiche-  
rung) schriftlich zu melden.

**§ 9\*** Instruktionkurse

<sup>1</sup> Die Aargauische Gebäudeversicherung führt Instruktionkurse für die Kaminfeger durch. Sie kann den Besuch dieser Veranstaltungen für die Kaminfeger und deren Angestellte obligatorisch erklären.

**§ 10** Berufshaftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Die Berufshaftpflichtversicherung der Kaminfeger hat Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche zu gewähren, welche kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden erhoben werden.

**§ 11** Disziplinarische Massnahmen

<sup>1</sup> Beanstandungen der Tätigkeit des Kaminfegers sind beim Gemeinderat anzubringen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Kaminfeger, welche ihre Pflichten verletzen, ermahnen oder ihnen den Entzug der Konzession androhen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt der sofortige Entzug der Konzession wegen schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung (§ 20 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes).

**§ 12** Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten, Publikation

<sup>1</sup> Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

- a) Die Verordnung über den Kaminfegerdienst vom 10. Dezember 1955 <sup>1)</sup>;
- b) der Kaminfegertarif vom 22. März 1982 <sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Aarau, den 7. Januar 1991

Regierungsrat Aargau

Landammann  
SIEGRIST

Staatsschreiber  
SIEBER

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 4 S. 426; Bd. 7 S. 446; Bd. 9 S. 142; Bd. 10 S. 628

<sup>2)</sup> AGS Bd. 10 S. 621; Bd. 11 S. 126, 451; Bd. 12 S. 156; Bd. 13 S. 2

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.05.2007	01.01.2008	§ 8	totalrevidiert	AGS 2007 S. 215
02.05.2007	01.01.2008	§ 9	totalrevidiert	AGS 2007 S. 215

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
§ 8	02.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	AGS 2007 S. 215
§ 9	02.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	AGS 2007 S. 215